Protokoll

Gremien	**Rat -öffentlich-** **Stadt Vechta**
Sitzung am	**Dienstag, 27.11.2018**
Sitzungsort	**Burgstraße 6, 49377 Vechta**
Sitzungsraum	**Ratssaal im Rathaus**
Sitzungsbeginn	**18:00 Uhr**
Sitzungsende	**19:50 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung

Stimmberechtigt:

Gels, Helmut	Bürgermeister
Asbrede, Maik	
Bocklage, Otto	
Bröker, Jana	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	bis TOP 06
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Hölzen, Frank	
Kater, Kristian	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Kläne, Josef	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	ab TOP 2
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	
Siefert, Alexander	

Dr. Siemer, Stephan	ab TOP 2
Sommer, Anja	bis TOP 16
Vatterodt, Ulrich	
Wienken, Jan Frederik	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin

Von der Verwaltung:

Scharf, Christel	
Ruhr, Juanita	
Schumacher, Bernhard	bis TOP 8
Bothe, Karl-Heinz	bis TOP 8
Schlärmann, Andrea	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 29.10.2018 -Öffentlicher Teil-

3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

4. Abberufung und Neuwahl des Ratsvorsitzenden;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 18.10.2018

5. Bildung des Umlegungsausschusses
a) Stärke des Ausschusses
b) Feststellung der Sitzverteilung
c) Benennung und Feststellung der Ausschussmitglieder sowie deren Vertreter

6. Eigenbetrieb Wasserwerk Wirtschaftsjahr 2017;
hier: Prüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht

7. Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2013
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Verwendung des Jahresüberschusses
c) Entlastung des Bürgermeisters

8. Kommunales Netzbeteiligungsangebot 2018 der EWE AG;
Zweite Beteiligungsphase

9. Anpassung der "Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta"

10. Verkauf eines städtischen Gewerbegrundstückes an der Buchholzstraße – Zwei Teilflächen aus dem Flurstück 44/158 der Flur 12 Gemarkung Langförden

11. Bebauungsplan Nr. 61 „Südlich des Waldstadions“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Zu diesem Tagesordnungspunkt wird ein Vertreter des Planungsbüros NWP anwesend sein

12. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

13. Bebauungsplan Nr. 54L „Auf der Schürenstätte“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

14. Wahl des/der Schiedsmannes/Schiedsfrau und des/der stellvertretenden Schiedsmannes/ Schiedsfrau für den Bereich des Schiedsamtsbezirk Vechta

15. Personalangelegenheit;
Beförderung einer Beamtin

16. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 16.11.2018 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ratsmitglieder Dr. Koch, Höffmann, Büssing und Sieveke fehlten entschuldigt. Der Rat sei beschlussfähig.

Mit Schreiben vom 26.11.2018 sei die Tagesordnung um TOP 4 ergänzt worden, alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte würden entsprechend nach hinten verschoben.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 29.10.2018 - Öffentlicher Teil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

1. Gedenken an Friedrich Müller, Erster Stadtrat a.D. (verstorben am 06.11.2018)

Bürgermeister Gels gedachte des am 06.11.2018 verstorbenen Ersten Stadtrats a.D. Friedrich Müller. Jahrelang sei Friedrich Müller auch im Rat der Stadt Vechta aktiv gewesen. Mehr als 50 Jahre habe er im Dienste der Menschen in unserer Stadt und in unserer Verwaltung gestanden. Er sei ein sehr zuverlässiger, hilfsbereiter und sehr kollegialer Mitarbeiter gewesen und habe große Wertschätzung bei allen Kollegen und im Rahmen seiner Mitarbeit im Rat erhalten. Bürgermeister Gels drückte sein Mitgefühl insbesondere auch für die Familie Friedrich Müllers aus.

2. Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes in der Stadt Vechta

Die Plätze in den Kindertagesstätten der Stadt Vechta müssten aufgrund des steigenden Bedarfes weiter ausgebaut werden.

- Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz sollten daher die Planungen des Neubaus von Kindertagesstätten in Telbrake sowie in Langförden fortgeführt werden. Die Stadt suche für beide Einrichtungen noch einen geeigneten Träger.

- Im Kindergarten Maria Frieden werde zum 01.01.2019 eine Ganztagsgruppe mit 25 Plätzen in einer der bereits bestehenden Vormittagsgruppen eingerichtet

- Darüber hinaus habe die Stadt Vechta den Sanierungsmaßnahmen sowie der Schaffung einer Mensa in der Kindertagesstätte St. Marien Oythe zugestimmt und beteilige sich mit 90 % an den Baukosten. Eine Beteiligung der Stadt Vechta an den Kosten erfolge unter der Voraussetzung, dass der Träger, die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt, spätestens zum Kindergartenjahr 2019/2020 eine Ganztagsgruppe in dem Kindergarten St. Marien Oythe in einer bisherigen Vormittagsgruppe einrichte.

3. Veranstaltungen für Senioren im Jahr 2019

Im Jahr 2019 fänden folgende Veranstaltungen für Senioren statt:

a) Seniorenkarneval in Zusammenarbeit zwischen dem VCC und der Stadt Vechta am 17.02.2019
b) Stadtrundfahrt im Monat Mai 2019 durch die Gemeinde Steinfeld
c) Seniorenausflug im September 2019 nach Wilhelmshaven
d) Weihnachtsfeier für Senioren

4. Zuschussgewährungen

- Die Stadt Vechta unterstütze das Projekt „Gedenkstätten für die Menschenwürde“ des Andreaswerks Vechta mit einem Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

- Der Madrigalchor Vechta e.V. erhalte zur Durchführung des Kirchenkonzertes „Novemberfarben“ am 25. November 2018 in der Klosterkirche in Vechta einen einmaligen Zuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten, max. in Höhe von 2.150,00 €.

- Der Universität Vechta würden unter dem Vorbehalt einer Co-Finanzierung in identischer Höhe für 1 Jahr lang fünf Stadt-Vechta-Stipendien in Höhe von insgesamt 9.000,00 Euro gewährt. Die Stadt Vechta setze voraus, dass diese Stipendien an Studierende mit den besten Noten gewährt würden und diese Studierenden BAföG-Empfänger seien.

- Die Universität Vechta erhalte für das Jahr 2019 für Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Vechta ein Zuschuss in Höhe von 7.000 €.

- Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde erhalte einen Zuschuss zur Durchführung kultureller Veranstaltungen in 2018 in Höhe der ungedeckten Kosten, max. in Höhe von bis zu 2.700,00 €.

- Die Stadt Vechta übernehme für die Jahre 2019 - 2023 die Mietkosten einschl. Nebenkosten für das Mütterzentrum Vechta abzüglich eines Eigenanteils von 10 % der Gesamtkosten. Es würden maximal 10.000,00 € übernommen. Der Zuschuss betrage für 2019 insgesamt 8.154,00 €.“

- Dem Radiomuseum Vechta e.V. werde für die Anmietung eines 200 qm großen Teilbereichs der Halle „Büssing“ in Spreda, Schwichtelerstraße 17 a, zur Lagerung von musealen Ausstellungsstücken ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 600 Euro befristet bis März 2019 gewährt. Vor Auszahlung der Mittel sei dem VA eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

- Zum Erwerb des nachträglichen Haupt- und Realschulabschlusses werde der Kreisvolkshochschule Vechta e.V. pro Teilnehmer/in aus dem Stadtgebiet Vechta für die kommenden 5 Schuljahre (2018/2019 bis 2022/2023) ein Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt. Nach Ablauf jedes Schuljahres sei der Stadt Vechta eine über die Anzahl der Teilnehmer, der vorzeitigen Abbrecher, der Prüfungsteilnehmer, der erfolgreichen Absolventen und der Absolventen, die einen Ausbildungsplatz bekommen hätten, vorzulegen."

- Die Radsportgemeinschaft Lohne-Vechta erhalte bis auf Weiteres für die Durchführung der internationalen Querfeldeinradrennen für die Vergabe des „Großen Preises der Stadt Vechta" einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,- €.

5. Baumaßnahmen:

- Geplant sei die Sanierung und der Umbau des "Alten Rathauses", Bürgermeister-Möller-Platz 3, zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für die Stadtverwaltung. Die Verwaltung sei ermächtigt worden, die notwendigen Vorarbeiten, wie z. B. Einholung der Baugenehmigung etc., vorzunehmen.

- In Bezug auf die Einrichtung von Tempo-30-Zonen vor den Vechtaer Schulen habe es Irritationen gegeben. Die geforderten zeitlichen Beschränkungen vor den Schulen (zB Tempo-30 nur in der Zeit von 7.00 - 16.00 Uhr, Mo-Fr) werde es in Kürze geben. Diese müssten jedoch eine bestimmte DIN-Norm erfüllen. Derzeit gebe es jedoch Lieferschwierigkeiten. Sobald die Schilder geliefert seien, würden diese nachgerüstet. Dies betreffe ausschließlich die Straßen, die nicht in Tempo-30 Zonen liegen, nämlich die Driver Straße (GSS), die Oyther Straße (Oyther GS) und den Lattweg (Ludgerusschule / KiGa).

  Ratsherr Frilling wies darauf hin, dass im Bereich Oythe die Geschwindigkeit durch die Polizei kontrolliert worden sei. Diese sei vielfach überschritten worden. Grund hierfür sei u.a., dass die Schilder nicht rechtzeitig von den Autofahrern einsehbar seien. Bürgermeister Gels sagte zu, diese Information an den entsprechenden Fachdienst weiterzuleiten.

- Um die Realisierung eines Wohnungsvorhabens und eines Kindergartens auf dem westlichen Teilstück des Flurstückes 113/4, Flur 3, Gemarkung Vechta zu ermöglichen, sei die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Wohn- und Gemeinbedarfsfläche westlich Kolleg St. Thomas" im beschleunigten Verfahren beschlossen worden.

- Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Wohnanlage und des Museums sei die Aufstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans „Wohnen und Kultur an der Diepholzer Straße / Am Sternbusch" beschlossen worden.

- Das vorgestellte Konzept zur Umsetzung des Mehrjahresprogramms zur Sanierung und Ausgestaltung der Schulen in Trägerschaft der Stadt für eine zukunftsweisende optimierte Nutzung solle an der Grundschule Hagen mit dem Umbau des Lehrerzimmers und dem Anbau von Fachräumen mit Kosten in Höhe von rd. 1.350.000 € wie vorgestellt umgesetzt werden.

6. Fördermittel des Landes

   - Resolutionen des Rates der Stadt Vechta an die Niedersächsische Landesregierung

     Wie der heutigen Tageszeitung zu entnehmen gewesen sei, werde es für die Lehrerbildung an der Universität Vechta zusätzliches Geld vom Land geben. Insgesamt würden für 5 Hochschulen / Universitäten 6 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Uni Vechta erhalte voraussichtlich 1,8 – 1,9 Mio. €.

Auch für das kommunale Theater habe der Rat eine Resolution an die Nds. Landesregierung geschickt. Für die Landesbühnen in Niedersachsen würden voraussichtlich 3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Anteilig werde die Landesbühne Niedersachsen-Nord davon profitieren.

- Projekt „Wir machen Musik“
  Bürgermeister Gels informierte, dass für das Projekt „Wir machen Musik“ der Kreismusikschule in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 500.000 € bereitgestellt würden, so dass das Projekt, das in Vechta sehr gut angenommen werde, nunmehr noch intensiver in Schulen und Kindergärten vorangeschoben werden könne.

- Hochwasserschutz, Beseitigung der Engstelle im Bereich des Nepomukkanals

  Die vorgenannte Maßnahme werde durch den Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aus dem Landeshaushalt mit einer Zuwendung bis zur Höhe von 1,168 Mio € gefördert. Auf Nachfrage des Ratsherrn Kläne informierte Bürgermeister Gels, dass die Förderung 60 % der Gesamtkosten betrage.

7. Gerichtliche Entscheidung

- Entscheidung in der Verwaltungsgerichtssache Beta GmbH & Co.KG

  Die Beta Hotelbetrieb GmbH & Co. KG habe wegen des abgelehnten Zulassungsantrags zum Stoppelmarkt Schadensersatz gefordert und sei nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Berufung gegangen. Der Antrag der Zulassung der Berufung sei allerdings vom Nds. Oberverwaltungsgericht abgelehnt worden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gegen die Schadensersatzforderung sei damit rechtskräftig geworden.

TOP 4

Abberufung und Neuwahl des Ratsvorsitzenden;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 18.10.2018

Ratsvorsitzender Kläne rief den Tagesordnungspunkt auf und übergab die Sitzungsleitung an den stellvertretenden Ratsvorsitzenden Zumbrägel, da der Tagesordnungspunkt direkt seine Person betreffe.

Stellv. Ratsvorsitzender Zumbrägel führte in den Sachverhalt ein.

Ratsherr Frilling führte hierzu aus, dass bereits bei der Prüfung des Dringlichkeitsantrags in der Sitzung des Rates der Stadt Vechta am 29.10.2018 deutlich festgestellt worden sei, dass eine solche Doppelfunktion, wie sie vom Ratsvorsitzenden erfüllt werde, rechtlich zulässig sei. Es gebe keine sachlichen Gründe, hier eine Änderung vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund stellte Ratsherr Frilling den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung nach § 13 Abs. 1 e) der Geschäftsordnung.

Stellv. Ratsvorsitzender Zumbrägel gab der AfD-Fraktion das Wort zur Gegenrede.

Ratsherr Leßel führte im Namen der AfD-Fraktion aus, dass er den Antrag ausdrücklich nicht als Misstrauensvotum dem Ratsvorsitzenden gegenüber verstanden wissen wolle. Er sprach seinen Dank und seine Anerkennung diesem gegenüber aus. Aufgrund der veränderten Situation, dass der Ratsvorsitzende zugleich den Fraktionsvorsitz übernommen habe und dies zwei grundverschiedene Funktionen seien, sei die parteiprofilierte Position des Fraktionschefs mit der unparteiischen Leitungsposition des Ratsvorsitzenden nicht vereinbar. Es sei ihm bewusst, dass rein rechtlich diese Doppelfunktion nicht verboten sei, jedoch unglücklich und nicht sinnvoll. Aus Gründen des politischen Anstands solle Ratsvorsitzender Kläne darüber

nachdenken -ohne dessen guten Willen in Frage stellen zu wollen- auf eine der Positionen zu verzichten. Es bestehe schließlich kein Mangel an Personen, die entsprechende Ämter übernehmen könnten. Sofern Ratsvorsitzender Kläne sich entscheiden könne, den Fraktionsvorsitz abzugeben, werde die AfD-Fraktion ihren Antrag zurücknehmen, da damit die Ordnung wiederhergestellt sei. Ansonsten solle der Rat der Stadt Vechta die Möglichkeit bekommen, darüber abzustimmen, ob er mit der jetzigen Situation leben wolle oder nicht.

Im Rahmen der Abstimmung über den Antrag auf Nichtbefassung stellte Ratsmitglied Elberfeld einen Antrag auf geheime Abstimmung.

Hierüber ließ stellv. Ratsvorsitzender Zumbrägel abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	2
	Nein-Stimmen:	23
	Enthaltungen:	4

Dem Antrag wurde damit nicht entsprochen.

Anschließend ließ stellv. Ratsvorsitzender Zumbrägel öffentlich über den Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen.	2
	Enthaltungen:	3

Dem Antrag auf Nichtbefassung wurde somit zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

Stellv. Ratsvorsitzender Zumbrägel übergab die Leitung der Ratssitzung wieder an den Ratsvorsitzenden Kläne. Dieser übergab das Wort an Bürgermeister Gels.

Bürgermeister Gels teilte mit, dass die AfD-Fraktion eine „Tischvorlage“ vorgelegt habe, die in der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt hätte verteilt werden sollen. Er klärte auf, dass es sich nicht um eine „Tischvorlage“ handeln könne und er davon ausgehe, dass dieses Papier der Unterstützung des Vortrags der AfD-Fraktion habe dienen sollen. Das Papier werde diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 5

Bildung des Umlegungsausschusses
a) Stärke des Ausschusses
b) Feststellung der Sitzverteilung
c) Benennung und Feststellung der Ausschussmitglieder sowie deren Vertreter

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Gels. Bei der Bildung der Ausschüsse in der Sitzung des Rates am 29.10.20.18 sei der Umlegungsausschuss leider übersehen worden. Die Bildung dieses Ausschusses werde daher in dieser Sitzung nachgeholt.

a) Stärke des Ausschusses
Gemäß § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (Nds. DVO-BauGB) bestehe der Umlegungsausschuss aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Gemeinde angehörten. Die Stärke des Ausschusses sei somit gesetzlich vorgegeben.

Die Mitglieder, die dem Rat der Gemeinde angehörten, würden für die Dauer der Wahlperiode gewählt und blieben so lange nach Ablauf der Wahlperiode im Amt bis der neue Rat über ihre Nachfolge bestimmt habe (§ 5 Abs. 2 Nds. DVO-BauGB).

Aktuell sei der Umlegungsausschuss wie folgt besetzt:

Vorsitzender:
Neidhard Varnhorn, Kreisrat Landkreis Cloppenburg, Dezernent für das Rechtsamt, Ordnungsamt, Verkehrsamt, Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen sowie das Schul- und Kulturamt

3 Fachmitglieder:

- Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst, -Fachrichtung: Vermessungs- und Liegenschaftswesen-:
  Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Heiko Taubenrauch, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg, Leiter des Katasteramtes Cloppenburg sowie stellvertretender Leiter der Regionaldirektion Cloppenburg,
  Vertreter: Vermessungsrat Dipl.-Ing. Enrico Kunas, LGLN, RD Oldenburg-Cloppenburg, Leiter des Katasteramtes Vechta

- Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst, -Fachrichtung: Hoch- oder Städtebau-:
  Dipl.-Ing. (TU) Richard W. Bitter, Leitender Baudirektor, Amtsleiter des staatlichen Baumanagement Osnabrück-Emsland
  Vertreter: Baudirektor Markus Goebel, Regierungsvertretung OIdenburg

- Fachmitglied für die Grundstückswertermittlung:
  Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. Andreas Teuber, stv. Leiter des Dezernats für Wertermittlung und städtebauliche Bodenordnung, Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, LGLN, RD Oldenburg-Cloppenburg
  Vertreter: Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Holger Seifert, Leiter des Dezernats für Wertermittlung und städtebauliche Bodenordnung, LGLN, RD Oldenburg-Cloppenburg, Leiter der RD Cloppenburg,

3 Mitglieder aus dem Rat der Stadt Vechta (alte Zusammensetzung):

	Mitglied	Vertreter
CDU	Kläne, Josef	Göhner, Simone
	Dalinghaus, Claus	Frilling, Thomas
SPD	Sommer, Anja	Asbrede, Maik

b) Feststellung der Sitzverteilung
Die Sitzverteilung in den Ausschüssen erfolge nach dem Proportionalverfahren Hare-Niemeyer § 71 Abs. 2 NKomVG):

Sitzverteilung bei Fachausschüssen mit 3 Mitgliedern

			§ 71 II S. 3	§ 71 III S. 1	§ 71 II S. 4	Summe	Bemerkung
CDU-Fraktion	13	1,219	1			**1**	
Gruppe SPD+WfV	10	0,938			1	**1**	
VCD-Fraktion	4	0,375			1	**1**	
Gruppe Grüne/FDP	3	0,281					
AfD-Fraktion	2	0,188					
	32	**3**			3		FA-Mitglieder

Daraus ergebe sich folgende Sitzverteilung im Umlegungsausschuss:
CDU-Fraktion: 1 Sitz
Gruppe SPD+WFV: 1 Sitz
VCD-Fraktion: 1 Sitz

Ratsvorsitzender Kläne ließ über die Sitzverteilung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die vorstehend aufgeführte Sitzverteilung im Umlegungsausschuss der Stadt Vechta wird festgestellt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Benennung der Ausschussmitglieder und Vertreter sowie Feststellungsbeschluss

Die Mitglieder der Ausschüsse wurden von den jeweiligen Gruppen und Fraktionen benannt:

	Mitglied	Vertreter
CDU	Kläne, Josef	Frilling, Thomas
SPD	Sommer, Anja	Asbrede, Maik
VCD	Dalinghaus, Claus	Bocklage Otto

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die vorstehend aufgeführte Ausschussbesetzung wird beschlossen."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Eigenbetrieb Wasserwerk Wirtschaftsjahr 2017;
hier: Prüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Ratsmitglied Nyhuis. Dieser führte für die CDU-Fraktion aus, dass am Vortag die Sitzung des Betriebsausschusses stattgefunden habe. Man habe sich dort eingehend mit entsprechenden Zahlen befasst. So gebe es im Jahr 2018 mittlerweile 8.600 Anschlüsse mit Zählern, in 2011 habe diese Zahl noch bei ca. 8.000 gelegen. Dies sei dem Wachstum der Stadt Vechta zuzuschreiben, was wiederum Voraussetzung für notwendige Erweiterungsmaßnahmen beim Wasserwerk sei. Bislang habe

das Wasserwerk nur einen Ausgang. Um die notwendige Versorgung zukünftig sicherzustellen, sei dringend ein zweiter Werksausgang erforderlich. Die maximale Wassermenge liege laut Genehmigung bei 2 Mio Ltr., von denen 1,8 Mio Ltr. bereits in Anspruch genommen würden, eine Erweiterung um 1 Mio Ltr. sei notwendig. In der Summe würden in den kommenden Jahren ca. 14-15 Mio. € investiert werden müssen. Insgesamt mache das Wasserwerk, was seine personelle Ausstattung und die örtliche Arbeit angehe, einen sehr positiven Eindruck. Die vorgelegten Investitionspläne seien schlüssig und sinnvoll, um die Versorgung der kommenden Jahre sicherstellen zu können. Er plädiere dafür, der Beschlussempfehlung zu folgen.

Ratsherr Kater schloss sich im Allgemeinen den Ausführungen an. Anders als andere Kommunen betreibe die Stadt Vechta ihr eigenes Wasserwerk. Damit das auch so bleibe, müsse dieses zukunftsfähig gemacht werden. Insbesondere müsse auch die Notversorgung gewährleistet werden können. Mit dem Wachsen der Stadt müsse auch ein Ausbau des Wasserwerks erfolgen. Zwar habe dies auch Auswirkungen auf die Wassergebühren, diese hielten sich aber in einem erträglichen Rahmen.

Ratsherr Dalinghaus wies auf den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten uneingeschränkten Feststellungsvermerk hin. Das Wasserwerk sei ein Juwel. Er bedankte sich bei Herrn Kampers und seinen Mitarbeitern für die hervorragende Arbeit.

Ratsherr Wienken schloss sich dem Lob an. Die Planungen des Wasserwerks gingen in eine neue Phase, dem Bericht solle zugestimmt werden.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Aufgrund des von der ECOVIS / WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Vechta vorgelegten Prüfberichtes über die Durchführung der Pflichtprüfung beim Wasserwerk Vechta für das Wirtschaftsjahr 2017 und des vom Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta erteilten Feststellungsvermerkes stellt der Rat der Stadt Vechta den im Prüfungsbericht niedergelegten Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht hiermit fest.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf der Aktiva- und Passivaseite auf je **5.522.421,55 Euro**. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2017 wird mit **275.313,76 Euro** festgestellt.

Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2017 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 275.313,76 Euro wird der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes zugeführt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2013
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Verwendung des Jahresüberschusses
c) Entlastung des Bürgermeisters

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Gels.

Ziel sei es, so Bürgermeister Gels, spätestens Ende 2019 alle noch ausstehenden Jahresabschlüsse vorgelegt zu haben. Die Umstellung auf die neue Kosten- und Leistungsrechnung habe einige Zeit in Anspruch genommen. Zukünftig sollten die Jahresabschlüsse für ein besseres Controlling zur Verfügung stehen, um

ein gleichbleibendes, kommunalpolitisches Handeln zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sprach Bürgermeister Gels allen Mitarbeitern der Kämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes, stellvertretend den Anwesenden, Fachdienstleiter Bothe sowie Rechnungsprüfungsamtsleiter Schumacher, seinen ausdrücklichen Dank aus, die Jahresabschlüsse praxisnah und zielführend voranzubringen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

a) Der Jahresabschluss der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
b) Das Jahresergebnis 2013 des ordentlichen Haushalts in Höhe von 5.682.349,51 € wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis 2013 des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 1.521.157,07 € wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
c) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Anlagen
(s. Ratsinformationssystem)
Jahresabschluss 2013,
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013,
Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

**Kommunales Netzbeteiligungsangebot 2018 der EWE AG;
Zweite Beteiligungsphase**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Alle Ratsmitglieder sprachen sich einhellig für die Beibehaltung der Mindesteinlage aus. Gründe hierfür seien die eher geringe Einflussmöglichkeit in dem Gremium sowie die Notwendigkeit, Steuergelder -der kommunalen Aufgabe entsprechend- in bevorstehenden Investitionsmaßnahmen der Stadt Vechta statt bei der EWE anzulegen.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta nimmt das Angebot der EWE AG, sich in der zweiten Beteiligungsphase mit einem weiteren Betrag an der Kommunale Netzbeteiligung GmbH & Co.KG zu beteiligen, nicht an.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Anpassung der "Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta"

Ratsfrau Dr. Kiene-Schockemühle machte im Namen der CDU-Fraktion deutlich, dass die Regelungen in Deutschland sehr unterschiedlich seien, so gebe es Länder, die komplett beitragsfrei seien, in Bayern dagegen gebe es keine Beitragsfreiheit. Niedersachsen sei relativ gut dabei, mit einer Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, insgesamt ein sehr positives Zeichen, mit dem sich alle Eltern glücklich schätzen könnten. Sie plädierte dafür, der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses zu folgen. Der im Einzelfall entfallenden Gewährung des Geschwisterrabatts in der Übergangszeit komme man mit der beschlossenen Härtefallregelung entgegen.

Ratsherr Kater führte für die Gruppe SPD / WfV aus, dass Vechta das Glück habe, eine eigene Kindertagesstätte zu haben. Die Satzung beziehe sich direkt auf diese Kindertagesstätte, indirekt aber auch auf die anderen Träger. Allgemein wies er weiter darauf hin, dass dem Rat im Jahr 2014 der Beschluss der Kirche offiziell zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sei. Es wundere ihn, dass dies im aktuellen Verfahren bislang nicht der Fall gewesen sei. Ziel sei es, eine einheitliche Regelung aller Träger zu erreichen, um ein Ungleichgewicht zu vermeiden. Da in der kommenden Woche über den Haushalt beraten werde, der u.a. einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 3,8 Mio. € an die kath. Kirche beinhalte, halte er eine entsprechende Information an den Rat für notwendig.

Zur Sache stellte er weiter heraus, dass es mit der neuen Regelung den Fall gebe, dass Familien im Rahmen der neuen Regelung mehr zahlten als noch mit der alten Regelung. Dieses Ungleichgewicht sei für ihn nicht nachvollziehbar. In der Übergangszeit solle nun mit einer Härtefallregelung gearbeitet werden, statt die Satzung von vornherein –wie durch den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales empfohlen- entsprechend anzupassen und ein Kind im beitragsfreien Jahr so zu behandeln als sei es beitragspflichtig. Diese Vorgehensweise werde seitens der Gruppe SPD / WfV nicht als konsequent angesehen. Die Gruppe werde den vom Verwaltungsausschuss empfohlenen Beschluss in diesem Jahr so mitgehen, im Frühjahr sei die Satzung dann aber neu zu diskutieren.

Bürgermeister Gels führte hierzu aus, dass die Rabattierung ausschließlich aufgrund einer finanziellen Mehrbelastung eingeführt worden sei. Diesen Rabatt könne es nicht mehr geben, da aufgrund der Beitragsfreiheit keine Mehrbelastung mehr entstehen könne. Im Rahmen der Besitzstandswahrung verbleibe es bei der Gewährung des Geschwisterrabatts, sofern bislang weniger gezahlt worden sei als nach der neuen Regelung zu zahlen wäre. Man trage der entstandenen Problematik so Rechnung. Für ein Einzelkind in der Krippe sei mehr zu zahlen als für ein Kind, das ein Geschwisterkind im Kindergarten habe. Auch dieser Fall sei sozial ungleich behandelt: jemand, der ohnehin durch die Ausnutzung der Beitragsfreiheit finanziell bessergestellt sei, könne zusätzlich den Vorteil des Geschwisterrabatts geltend machen. Vor genau diesem Hintergrund sei der Verwaltungsausschuss der Empfehlung des Fachausschusses nicht gefolgt. Die Härtefallregelung decke ab, was im Arbeitskreis Kindergarten diskutiert und erörtert worden sei.

Auf Hinweis des Ratsherrn Krümpelbeck informierte Bürgermeister Gels, dass weder der Verwaltungsausschuss an die Beschlussempfehlung des Fachausschusses noch der Rat an die Empfehlung des Verwaltungsausschusses gebunden sei. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses diene als Beratungs- und Abstimmungsgrundlage.

Ratsfrau Preuss ergänzte, dass das Offizialat seine Satzung längst beschlossen habe und keinen Geschwisterrabatt gewähre. Erst wenn die Stadt mit ihrer Satzung von der Regelung des Offizialats abweiche, entstehe das Ungleichgewicht.

Bürgermeister Gels informierte weiter, dass die Kirche für ihren Bereich die Satzung erlassen habe. In der Abwicklung sei sie da frei. Die Stadt Vechta sei verpflichtet, den finanziellen Ausgleich zu tragen unter Herausnahme des Eigenanteils. Die Kirche habe in rein nüchterner Betrachtung auch unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte entschieden, dass, sofern bei zwei Kindern ein Beitrag für den Kindergarten und ein Beitrag für die Krippe zu leisten seien, eine finanzielle Belastung vorliege, die es rechtfertige, einen Beitrag zu reduzieren. Falle jedoch einer der beiden Beiträge weg, entfalle die Grundlage für eine mögliche Rabattierung, da nur noch ein Beitrag zu leisten sei.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Die in der Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta“ wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Härtefälle, die sich in der Übergangszeit bis zum 01.08.2019 ergeben, werden in Einzelfallentscheidungen berücksichtigt.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 19
	Enthaltungen	: 9

TOP 10

Verkauf eines städtischen Gewerbegrundstückes an der Buchholzstraße – Zwei Teilflächen aus dem Flurstück 44/158 der Flur 12 Gemarkung Langförden

Ratsvorsitzender Kläne stellte den Sachverhalt vor.

Ratsherr Lübbe erkundigte sich, warum die Stadt solche Grundstücke verkaufe. In der Sitzung des Ortsrates Langförden habe er den Bürgermeister gefragt, ob die Stadt die Fläche für die Bahn benötige und ob sie noch Eigentümerin entsprechender südlich belegener Flächen sei. Dies sei verneint worden. Da er davon ausgegangen sei, dass keine direkte Verbindung von der Buchholzstraße in die Innenstadt bestehe, habe er dem Verkauf im Ortsrat zugestimmt. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen nun habe er erfahren, dass ein Radweg entlang der Bahntrasse bis in die Innenstadt geplant sei, dh. eben doch eine Verbindung vorhanden sei. Entsprechende Flächen seien darüber hinaus wichtig für die Stadt, um mögliche Leitungen verlegen zu können (Strom-, Gastleitungen etc.). Er appellierte an alle Ratsmitglieder zukünftig einem Verkauf entsprechender Flächen nicht zuzustimmen. Er halte es für eine bessere Lösung, diese Flächen an entsprechende Interessenten zu verpachten.

Bürgermeister Gels entgegnete hierzu, dass er bei seiner Aussage bleibe. Die von ihm genannten Grundstücke stünden nicht zur Verfügung und seine damalige Antwort sei richtig gewesen. Es mache keinen Sinn, die Grundstücke für mögliche Leitungen vorzuhalten, da an dieser Stelle nicht die Notwendigkeit der Verlegung von Leitungen bestehe. Dagegen seien diese Grundstücke für die anliegenden Unternehmer von enormer Bedeutung, da u.a. hiervon abhängig sei, ob sie erweitern könnten. Der Verkauf sei somit eine Frage der Wirtschaftlichkeit und des unternehmerischen Entwicklungsbedarfs. Dagegen könne die Verlegung von Leitungen etc. bei Bedarf über die Grundstücke der Eigentümer erfolgen und würde durch Eintragung einer Baulast rechtlich gesichert.

Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass die Grenze zwischen Langförden direkt an der östlichen Seite des alten Bahndamms und der nördlichen Straßenseite der Buchholzstraße verlaufe. Nördlich der zum Verkauf stehenden Flurstücke sei kein Grundstück mehr im Eigentum der Stadt Vechta, so dass hier auch keine Möglichkeit der Verlängerung der Radwegeverbindung möglich sei. Er sehe hier keinen Grund, dem Verkauf der Flächen nicht zuzustimmen. Er könne bestätigen, dass es in der Ortsratssitzung mit der Fragestellung von Herrn Lübbe um andere Grundstücke gegangen sei als die derzeit in der Entscheidung befindlichen.

Bürgermeister Gels führte weiter aus, dass eine Verpachtung nur dann Sinn mache, wenn diese auf Dauer ausgerichtet sei, da die Firmen diese Fläche zur Erweiterung nutzen wollten. Die Bauaufsichtsbehörde erteile eine Genehmigung zur Erweiterung nur dann, wenn das Recht an dem Grundstück einem Eigentum gleichkomme, ansonsten würde die Grundlage für eine entsprechende Baugenehmigung fehlen. Für das Verlegen von Leitungen müsse man solche Grundstücke definitiv nicht vorhalten. Die einzig mögliche Frage, die man sich stellen könne, sei, ob eine durchgehende Radwegeverbindung von Vechta bis Langförden um-

setzbar sei. Im Vorfeld habe man seinerzeit mit der Bahn verhandelt. Für den Fall einer Reaktivierung der Bahn sowie evtl. Nutzung als Industriegleise für Unternehmen seien die anliegenden Unternehmen befragt worden. Diese Lösung sei seinerzeit für alle Beteiligten undenkbar gewesen.

Ratsherr Lübbe erkundigte sich weiter, wofür in dem Bereich eine 800er-Regenleitung verlegt werden müsse, für das Gebiet reiche die vorhandene 360er-Leitung völlig aus. Fachbereichsleiterin Scharf führte hierzu aus, dass dies mit der Entwicklung größerer Gebiete im weiteren Umkreis zusammenhänge. Aus hydraulischen Gründen würde die Leitung vergrößert und über die Eintragung von Leitungsrechten gesichert. Derzeit bestehe ein offener Graben.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Dr. Kiene-Schockemöhle, was mit den in nordwestlicher Richtung verlaufenden, einer Abbiegespur ähnelnden Grundstücken sei, informierten Ratsvorsitzender Kläne und Bürgermeister Gels, dass es seinerzeit Überlegungen gegeben habe, in diesem Bereich Industriegleise zu verlegen. Die Grundstückszuschnitte seien dieser Planungsidee angepasst, die Planungsidee aber später verworfen worden.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta verkauft die Teilfläche zur Größe von ca. 1.136 qm an den Eigentümer des östlich angrenzenden Betriebsgrundstückes, (Buchholzstraße 16, Laing Autoverwertung) zu einem Kaufpreis von 28,00 Euro/qm (Bodenrichtwert 40,00 Euro/qm abzüglich 30 % für das Leitungsrecht).

Die Stadt Vechta verkauft die Teilfläche zur Größe von ca. 1.222 qm an den Eigentümer des östlich angrenzenden Betriebsgrundstückes (Rudolf-Diesel-Straße 7, Aval GmbH & Co. KG) zu einem Kaufpreis von 28,00 Euro/qm (Bodenrichtwert 40,00 Euro/qm abzüglich 30 % für das Leitungsrecht).

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, die Beiträge für die öffentliche Entwässerungsanlage sowie die notwendigen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Grundstücksbewerber haben die Kosten der Verrohrung, die Vermessungs-, Notar- /Gerichtskosten sowie die Grunderwerbsteuer zu tragen.“

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 23
	Nein-Stimmen	: 3
	Enthaltungen	: 2

TOP 11

Bebauungsplan Nr. 61 „Südlich des Waldstadions“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Fachbereichsleiterin Scharf, die den Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentation vorstellte.

Alle Gruppen und Fraktionen im Rat der Stadt Vechta sprachen sich einhellig für die Planungen aus, da diese Menschen mit Behinderung ein komfortables Wohnen ermöglichten. Darüber hinaus habe es keine Einwände von Nachbarn gegeben.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, mit Schreiben vom 20.09.2018, Eingang 27.04.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Umweltschützende Belange Im Planentwurf werden ca. 800 qm Wald überplant, der im Flächenverhältnis 1:1 zu ersetzen ist. Neben den ca. 730 qm Wald im nordwestlichen Änderungsbereich, von denen ca. 50 qm als Straßenfläche bereits versiegelt sind, werden weitere ca. 70 qm rechtliche Waldfläche überplant, die eine bereits vorhandene Zuwegung und ein Fußweg sind. Der Waldersatz ist neu zu berechnen.	Der Anregung wird gefolgt. Nach den Maßgaben des Landkreises werden weitere 70 m² Wald eingerechnet. Der Waldersatz beläuft sich beim Flächenverhältnis von 1:1 auf 800 m².
Die Waldfläche ist auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Können Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Schritte einzuleiten. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind Ersatzhöhlen (z. B. qualitativ hochwertige Vogelnistkästen) zu stellen.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme für die vorliegende Bauleitplanung wurden die Gehölze auf Fledermaushöhlen und Nisthöhlen für Vögel überprüft. Es handelt sich um vitale, bis etwa 40 jährige Gehölze ohne größere Totholzanteile und ohne Baumhöhlen. Entsprechend sind Habitatqualitäten für Höhlenbrüter oder Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht erkennbar und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ersatzhöhlen sind nicht zwingend erforderlich, jedoch steht es der Umsetzungsebene frei, Quartiers- bzw. Nisthilfen für Fledermäuse bzw. Vögel bereitzustellen.
Die textliche Festsetzung Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:.....ist ein Mindestabstand von **5 m**, gemessen ab Mitte Stamm, **für bauliche Anlagen, Versiegelungen und Aufschüttungen** einzuhalten ..."	Die Anregung wird berücksichtigt; die textliche Festsetzung wird zum Baumschutz ergänzt.
Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu ergänzen: „Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten."	Auch wenn derzeit keine Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen vorhanden sind, wird der Anregung im Hinblick auf eine möglicherweise erst viel spätere Beseitigung der Gehölze (nach Jahren) gefolgt und der Hinweis zum Artenschutz ergänzt.
Wasserwirtschaft Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse sind vor Baubeginn zu beantragen.	Der Hinweis wird beachtet. Der Nachweis der schadlosen Oberflächentwässerung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren; die erforderlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt.
Planentwurf Die textliche Festsetzung 1.2 sollte gestrichen werden, weil die Nutzung mit der Angabe der Zweck-	Die Anregung wird berücksichtigt; die textliche Fest-

bestimmung und der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen hinreichend bestimmt ist.	setzung wird gestrichen.
In der Präambel fehlen landesrechtliche Rechtsgrundlagen und die örtlichen Bauvorschriften. Ich verweise hierzu auf das Muster in den W-BauGB, Anlage 14.	Der Hinweis wird beachtet; die Präambel wird ergänzt.
Nr. 2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Vitusstraße 6, 49716 Meppen mit Schreiben vom 28.08.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover - Bereich Bergbau - wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitung ist die EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg Für diese Erdgashochdruckleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Ich bitte Sie, den vorgenannten Betreiber der Erdgashochdruckleitung an Ihrem Verfahren zu beteiligen, der Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden wird.	Die Gashochdruckleitung befindet sich in der öffentlichen Verkehrsfläche der Landwehrstraße auf der Südseite der Fahrbahn und damit im ausreichenden Abstand zum Plangebiet. Weitere Gasleitungen liegen im Kiefernweg und der öffentlichen Verkehrsfläche am nördlichen Plangebietsrand. Die Leitungstrassen werden nachrichtlich übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anweisung zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen zu beachten ist.
Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth mit Schreiben vom 19.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine Bedenken gegen o.a. Planungen.	
Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.	
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bau-	

ausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:	
Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com	
Nr. 4 Nds. Landdesamt für Denkmalpflege, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, mit Schreiben vom 25.09.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte beachtet werden.	
Nr. 5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., Marienstraße 34, 30171 Hannover, mit Schreiben vom 20.08.2018	
Stellungnahme:	Prüfung:
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Hinweise zur Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen.
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitpla-	

nung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:	Eine Luftbildauswertung wurde beantragt. Ein Hinweis auf den Umgang mit Kampfmitteln ist bereits auf der Planzeichnung enthalten.
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071 .html	
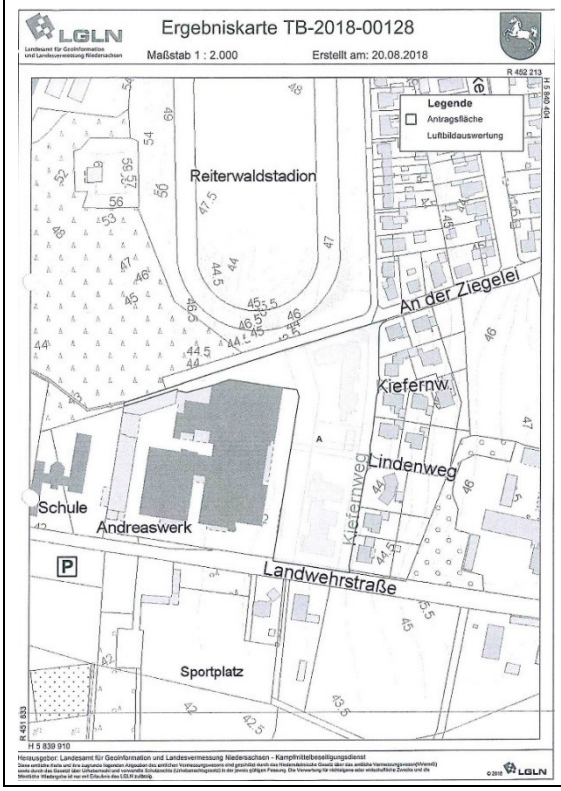	Die Anlage wird beachtet.

Beschluss

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61“Südlich des Waldstadions“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau Sommer und Ratsherr Bocklage waren bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 12

95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Der Sachverhalt der Tagesordnungspunkte 12 und 13 wurde unter diesem Tagesordnungspunkt dargestellt.

Ratsvorsitzender Kläne übergab hierzu das Wort an Fachdienstleiterin Scharf. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 54 L „Auf der Schürenstätte“ werde aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung des Bestands sowie zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des betriebsbezogenen Wohnens und weiterer betriebsbezogener Nutzungen des Unternehmens Big Dutchman am Standort Calveslage zu schaffen. Die öffentliche Auslegung sei durchgeführt worden. Fachbereichsleiterin Scharf ging anhand einer Präsentation, die diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist, auf einzelne im Rahmen des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge ein.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 20.03.2018, Eingang 22..03.2018	**Prüfung**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Der Hinweis wird beachtet.

arbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 10.04.2018, Eingang 12.04.2018	**Prüfung**
Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die vorhandenen Versorgungsunterlagen de OOWV wieder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Laut Flächennutzungsplan erfolgt die Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta und der zuständigen Feuerwehr Langförden. Wir gehen davon aus, dass der Grundschutz nicht aus den Trinkwasserversorgungsnetz des OOWV bereitgestellt werden soll. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzelzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitung in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienstleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Der OOWV wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Der Grundschutz kann über die vorhandenen Teichanlagen sichergestellt werden. Die technischen Voraussetzungen werden durch den Bauherrn geschaffen.

der Örtlichkeit an.	
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg, vom 11.04.2018, Eingang 16.04.2018	**Prüfung**
Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens 2 Biologie Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. (s. Übersichtskarte) Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-113, gerne zu Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die beiden Messstellen liegen am Spredaer Bach rund 400 m vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 23.04.2018, Eingang per Email am 23.04.2018	**Prüfung**
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.
Landkreis Vechta vom 25.04.2018, Eingang 26.04.2018	**Prüfung**
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass eine Eingriffsbewertung und – Bilanzierung mit Darstellung der Maßnahmen zur Ausgleich des Eingriffs fehlt (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dabei ist eine Kompensationsfläche aus einem Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Die Eingriffsbewertung und –Bilanzierung mit Darstellung der Maßnahmen zur Ausgleich des Eingriffs wurde im Entwurf ergänzt. Die Kompensationsfläche wurde hierbei berücksichtigt. Von der Überschneidung der Ausgleichsfläche mit dem Plangebiet ist ein kleiner Anteil der im äußersten Norden des Plangebietes festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage betroffen. Der vorliegende Bebauungsplan begründet in der Grünfläche keine zusätzlich zulässigen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Insofern ergibt sich bei der Vorher-Nachher-Betrachtung (Eingriffsbilanzierung) der Überschneidungsfläche kein Defizit. Der überlagerte Kompensationsflächenanteil

	bleibt bei der Eingriffsbilanzierung entsprechend neutral und ist demgemäß vorher und nachher gleich zu bewerten. Hier erfolgt pauschal die Zuordnung vorher und nachher zu Wertfaktor WF 1,5 für Parkfläche.
Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, sind im Rahmen einer Quartiersuche Gebäude- und Gehölzstrukturen im Änderungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Können dabei Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden, so ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.	Die Belange des Artenschutzes werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beachtet. Der Hinweis wird für die nachgeordnete Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (s. Pkt. 1.3 Umweltbericht). Darin ist bereits dargelegt, dass Brutvogelvorkommen und im Zusammenhang mit einzelnen Altbäumen Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung kann durch Berücksichtigung der Vogelbruttermine sowie bei gegebenenfalls betroffenen potenziellen Fledermausquartiersbäumen durch Berücksichtigung der Quartierszeiten für Fledermäuse vermieden werden. Falls Einzelbäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse für die Umsetzung eines konkreten Vorhabens unvermeidbar zu beseitigen sind, ist dann vor der Beseitigung eine fachbiologische Überprüfung der Bäume auf Fledermausquartiere vorzunehmen. Soweit demnach Fledermausquartiere betroffen sind, wird durch Bereitstellung geeigneter künstlicher Quartiershilfen sichergestellt, dass die ökologische Funktion für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dies gilt entsprechend für gegebenenfalls bei der Baumkontrolle festgestellte wiederkehrend genutzte Vogelbruthöhlen. Somit stehen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nicht dauerhaft entgehen. Auf der nachgeordneten Umsetzungsebene sind die Maßgaben zur Einhaltung des Artenschutzrechtes in der Baugenehmigung entsprechend zu beauflagen.
Das Kompensationsdefizit soll über den Naturschutzflächen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta ausgeglichen werden. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Landkreis Vechta ist vor dem Feststellungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit mir abzuschließen.	Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt über die durch den Eingriffsverursacher erbrachte und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, mit Schreiben vom 24.08.2017, anerkannte Kompensationsleistung: „Rückbau Geflügelfarmen Calveslage“ auf den Flurstücken 423/2 und 397/1 der Flur 6, Gemarkung Langförden.

Planentwurf Der Umweltbericht ist selbständiger Bestandteil der Begründung und daher mit der Unterschrift abzuschließen.	Die erforderlichen Werteinheiten können hier abgebucht werden. Die Maßnahmenbeschreibung und –bewertung liegt der Stadt Vechta vor. Die Sicherung der Ersatzfläche erfolgt durch einen Eintrag ins Grundbuch. Dem Hinweis zum Planentwurf wird gefolgt.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 27.04.2018, Eingang per Email am 27.04.2018	**Prüfung**
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Berufe bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind und zudem der Süden des Plangebietes laut digitaler Bodenkarte BüK 50 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Eschauftrag überlagert wird, sollte folgender überarbeiteter Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherbe, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Schützenpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis zu Bodenfunden wird in die Planunterlagen aufgenommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 02.07.2018, Eingang per	**Prüfung**

Email am 02.07.2018	
Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aufgrund der Bewaldung der Fläche und der unzureichenden Qualität der Luftbilder konnte keine Auswertung vorgenommen werden. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

II. <u>Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

EWE NETZ GmbH **Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg** **Eingang per Email am 01.10.2018**	**Prüfung**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert.
Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung.	Der Hinweis wird beachtet.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird beachtet.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 02.10.2018, Eingang per Email am 02.10.2018	**Prüfung**
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54L "Auf der Schürenstätte" vom April 2018. Da die Planungsgrundlagen unverändert geblieben sind, gilt diese fort:	
Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert.
Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.	Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert.
Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann.	Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstug in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.
Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes	

sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstug in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen	

Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.10.2018, Eingang am 23.10.2018	**Prüfung**
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen /LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkung durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechtes kostenfrei auszuwerten. Die Liftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformation (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch Behörden kostenpflichtig.	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
Landkreis Vechta vom 01.11.2018, Eingang 02.11.2018	**Prüfung**
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. <u>Planentwurf</u>	

Der Begründung ist eine Eingriffsbilanzierung hinzuzufügen.	Die Eingriffsbilanzierung wird in der Begründung ergänzt

Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf der Schürenstätte“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau Sommer war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 13

Bebauungsplan Nr. 54L „Auf der Schürenstätte“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte zusammen mit Tagesordnungspunkt 12.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 20.03.2018, Eingang 22..03.2018	**Prüfung**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert.
Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Ände-	Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet.

rungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 10.04.2018, Eingang 12.04.2018	**Prüfung**
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV, Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden, Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendungen des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchen Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung liegt nördlich der Teichanlage und quert im Südwesten den Bauteppich. Die Leitung wird nachrichtlich übernommen. Der OOWV wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt Vechta die sich aus diesem Paragraphen ergebende Grundstückseigentümer übertragen kann.	
Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.	Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.
Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	
Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	
Der Mindestversorgungsdruck für die aktuelle Bebauung im Bereich des B-Planes Nr. 54 L Auf der Schürenstätte der Stadt Vechta reicht aus um eine Bebauung mit 4 Vollgeschoss (EG und 3 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser direkt aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden. Wir gehen davon aus das dies auch für zukünftige Bebung im Plangebiet gilt. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck einen Mindestversorgungsdruck von – 3,05 bar überschreiten, obliegt es ihm entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.	Die Hinweise werden beachtet.
Laut Bebauungsplan erfolgt die Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta und der zuständigen Feuerwehr Langförden. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Grundschutz nicht aus dem Trinkwasserversorgungsnetz des OOWV bereitgestellt werden soll.	
Im Hinblick auf den der Stadt obliegende Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Der Grundschutz kann über die vorhandenen Teichanlagen sichergestellt werden. Die technischen Voraussetzungen werden durch den Bauherrn geschaffen.
Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweise Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leistungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leistungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfrage, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	
Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungs-	

anlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienstleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	
Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg, vom 11.04.2018, Eingang 16.04.2018	**Prüfung**
Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:	
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens 2 Biologie Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. (s. Übersichtskarte) Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Die beiden Messstellen liegen am Spredaer Bach rund 400 m vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-113, gerne zu Verfügung.	Die Hinweise werden beachtet.
Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 23.04.2018, Eingang per Email am 23.04.2018	**Prüfung**
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert.
Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.	Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert.
Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann.	Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in die-	

ser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.
Hase-Wasseracht vom 23.04.2018, Eingang 25.04.2018	**Prüfung**
Entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes verläuft des Verbandsgewässer II. Ordnung 15.3 „Sollebäke“. Gemäß Begründung wird die „Sollebäke“ durch die geplante Aufstellung des B.-Planes nicht betroffen. Die Beschränkung und Auflagen des § 6 der Satzung des Verbandes sind einzuhalten. Die Abteilung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die vorhandene Teichanlage. Hierfür ist eine wasserbehördliche Genehmigung beim Landkreis Vechta zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird beim Landkreis Vechta beantragt
Landkreis Vechta vom 25.04.2018, Eingang 27.04.2018	**Prüfung**
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbewertung und – Bilanzierung eine Kompensationsfläche aus einen Bauvorhaben zu berücksichtigen ist.	Die Eingriffsbewertung und –Bilanzierung mit Darstellung der Maßnahmen zur Ausgleich des Eingriffs wurde im Entwurf ergänzt. Die Kompensationsfläche wurde hierbei berücksichtigt und soweit sie das Plangebiet berührt, in die Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Abs. 1 Nr. 20 BauGB übernommen. Von der Überschneidung der Ausgleichsfläche mit dem Plangebiet ist ein kleiner Anteil der im äußersten Norden des Plangebietes festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage betroffen. Der vorliegende Bebauungs-

	plan begründet in der Grünfläche keine zusätzlich zulässigen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Insofern ergibt sich bei der Vorher-Nachher-Betrachtung (Eingriffsbilanzierung) der Überschneidungsfläche kein Defizit. Der überlagerte Kompensationsflächenanteil bleibt bei der Eingriffsbilanzierung entsprechend neutral und ist demgemäß vorher und nachher gleich zu bewerten. Hier erfolgt pauschal die Zuordnung vorher und nachher zu Wertfaktor WF 1,5 für Parkfläche.
Ferner ist anhand eines Bestandplanes nachzuvollziehen, ob alle Biotope in der Bilanzierung berücksichtigt worden ist.	Der Bestand ist bereits in Abbildung 2 im Umweltbericht dargestellt. Daraus geht das bisher bereits bestehende Bauplanungsrecht, die bestehende versiegelte Fläche, und anhand eines Baueinmaßes im Bereich der neu geplanten Bauflächen die potenziell betroffenen Einzelbäume sowie die darüber hinausgehende Parkanlage hervor. Insofern ist sichergestellt, dass alle wertgebenden Biotopbetroffenheiten (Parkanlage, Einzelbäume) bei der Bilanzierung berücksichtigt sind. Auf eine weitergehende Bestandsdarstellung wird, da nicht erforderlich, verzichtet.
Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 ist dahingehend zu ergänzen, dass jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung auf Baugrundstücken in einem Abstand von weniger als 5 m von den festgesetzten Einzelbäumen (Stammmittelpunkt) nicht zulässig ist.	Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.
Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, sind im Rahmen einer Quartiersuche Gebäude- und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Können dabei Quartierstrukturen nicht ausgeschlossen werden, so ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.	Die Belange des Artenschutzes werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beachtet. Der Hinweis wird für die nachgeordnete Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen (s. Pkt. 1.3 Umweltbericht). Darin ist bereits dargelegt, dass Brutvogelvorkommen und im Zusammenhang mit einzelnen Altbäumen Quartiersqualitäten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung kann durch Berücksichtigung der Vogelbruttermine sowie bei gegebenenfalls betroffenen potenziellen Fledermausquartiersbäumen durch Berücksichtigung der Quartierszeiten für Fledermäuse vermieden werden. Falls Einzelbäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse für die Umsetzung eines konkreten Vorhabens unvermeidbar zu beseitigen sind, ist dann vor der Beseitigung eine fachbiologische Überprüfung der Bäume auf Fledermausquartiere vorzunehmen. Soweit demnach Fledermausquartiere betroffen sind, wird durch Bereitstellung geeigneter künstlicher Quartiershilfen sichergestellt, dass die ökologische Funktion für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dies gilt entsprechend für gegebenenfalls bei der

	Baumkontrolle festgestellte wiederkehrend genutzte Vogelbruthöhlen. Somit stehen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nicht dauerhaft entgehen. Auf der nachgeordneten Umsetzungsebene sind die Maßgaben zur Einhaltung des Artenschutzrechtes in der Baugenehmigung entsprechend zu beauflagen.
Der Hinweis zum Artenschutz ist wie folgt zu formulieren: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel, außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse und außerhalb der Reproduktionszeit der Amphibien durchzuführen (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkündige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetze Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Vechta abzustimmen. Baumaßnahmen müssen durch einen Fachgutachter biologisch begleitet werden. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.“	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Artenschutz in der Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.
Das Kompensationsdefizit soll über den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichfond (NEF) des Landkreises Vechta ausgeglichen werden. Zur Übertragung der Kompensationsverpflichtung n den Landkreis ist vor dem Feststellungsbeschluss eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit mir abzuschließen.	Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt über die durch den Eingriffsverursacher erbrachte und durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, mit Schreiben vom 24.08.2017, anerkannte Kompensationsleistung: „Rückbau Geflügelfarmen Calveslage“ auf den Flurstücken 423/2 und 397/1 der Flur 6, Gemarkung Langförden. Die erforderlichen Werteinheiten können hier abgebucht werden. Die Maßnahmenbeschreibung und –bewertung liegt der Stadt Vechta vor. Die Sicherung der Ersatzfläche erfolgt durch einen Eintrag ins Grundbuch.
<u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Plangenehmigung für die Regenrückhaltung nicht vorliegt.	Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.
<u>Planentwurf</u> Der Umweltbericht ist selbstständiger Bestandteil der Begründung und daher mit der Unterschrift abzuschließen.	Dem Hinweis zum Planentwurf wird gefolgt.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 27.04.2018, Eingang per Email am 27.04.2018	**Prüfung**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Berufe bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind und zudem der Süden des Plangebietes laut digitaler Bodenkarte BüK 50 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Eschauftrag überlagert wird, sollte folgender überarbeiteter Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherbe, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Schützenpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Hinweis zu Bodenfunden wird in die Planunterlagen aufgenommen.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 02.07.2018, Eingang per Email am 02.07.2018	**Prüfung**
Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aufgrund der Bewaldung der Fläche und der unzureichenden Qualität der Luftbilder konnte keine Auswertung vorgenommen werden. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

II. <u>Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:</u>

EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60, 49661 Cloppenburg Eingang per Email am 01.10.2018	**Prüfung**
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder tech-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert. Die Erdgas-Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert.

nisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel Markus.Kinzel@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologisch (LBEG) vom 02.10.2018, Eingang per Email am 02.10.2018	**Prüfung**
Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54L "Auf der Schürenstätte" vom April 2018. Da die Planungsgrundlagen unverändert geblieben sind, gilt diese fort: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betrei-	Die bestehenden Versorgungsleitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Leitung verläuft außerhalb des Plangebietes im Südwesten und ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 42 L abgesichert. Die EWE Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt und wird rechtzeitig über Baumaßnahmen informiert.

ber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgasleitung. Betreiber dieser Erdgasleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Für diese Erdgasleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Es wird darum gebeten, den vorgenannten Betreiber der Erdgasleitung an dem Verfahren zu beteiligen, damit er Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden kann. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfall-	Die Schutzstreifen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.

gefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.10.2018, Eingang am 23.10.2018	**Prüfung**
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen /LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkung durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechtes kostenfrei auszuwerten. Die Liftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformation (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch Behörden kostenpflichtig.	Ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Kampfmitteln wurde in die Planunterlagen aufgenommen.
Landkreis Vechta vom 01.11.2018, Eingang 02.11.2018	**Prüfung**
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belan-	

ge bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. <u>Planentwurf</u> In der Planzeichnung ist bei den Hinweisen der 4. Absatz des Hinweises zum Artenschutz zu streichen. Ferner weise ich nochmals darauf hin, dass der Umweltbericht in die Begründung zu integrieren ist.	Den Hinweisen wird gefolgt, der genannte Absatz wird gestrichen, der Umweltbericht wird in die Begründung integriert.

Satzungsbeschluss:

1) „Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 54L „Auf der Schürenstätte“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

2) „Der Bebauungsplan Nr. 42L ‚Gewerbegebiet westlich der Schürenstätte‘ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54L ‚Auf der Schürenstätte‘ aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsfrau Sommer war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 14

Wahl des/der Schiedsmannes/Schiedsfrau und des/der stellvertretenden Schiedsmannes/ Schiedsfrau für den Bereich des Schiedsamtsbezirk Vechta

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Für die Dauer der nächsten Wahlperiode von fünf Jahren, wird als Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Vechta Herr Sascha Vaske, Viehstraße 10a, 49377 Vechta und als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk Vechta Herr Andre Fragge, Hoher Esch 16, 49377 Vechta gewählt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

Personalangelegenheit;
Beförderung einer Beamtin

Fachbereichsleiterin Scharf verließ zu diesem Tagesordnungspunkt den Ratssaal.

Ratsherr Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Krümpelbeck zum Stellenplan 2019 wurde ausgeführt, dass für diese Entscheidung der Stellenplan 2018 hinzuzuziehen gewesen wäre. Dieser sei Bestandteil des Haushaltsplans und liege allen Ratsmitgliedern vor.

Ratsherr Elberfeld beantragte geheime Abstimmung. Über diese ließ Ratsvorsitzender Kläne abstimmen:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	2
	Nein-Stimmen:	26

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Frau Bauoberrätin Christel Scharf wird mit Wirkung vom 01.12.2018 zur Baudirektorin ernannt. Gleichzeitig wird ihr das Amt einer Baudirektorin der Besoldungsgruppe A 15 BBesO unter Einweisung in eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesO übertragen."

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	: 26
	Enthaltungen	: 2

TOP 16

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.